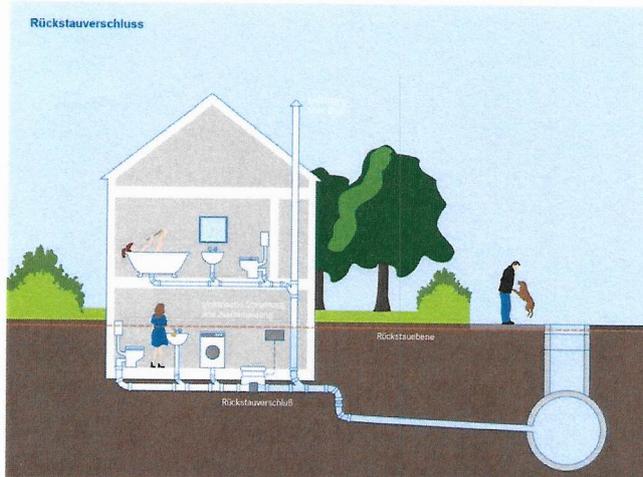
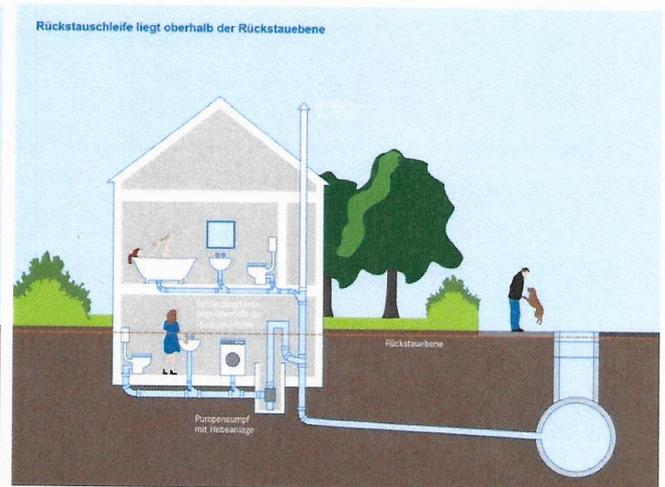
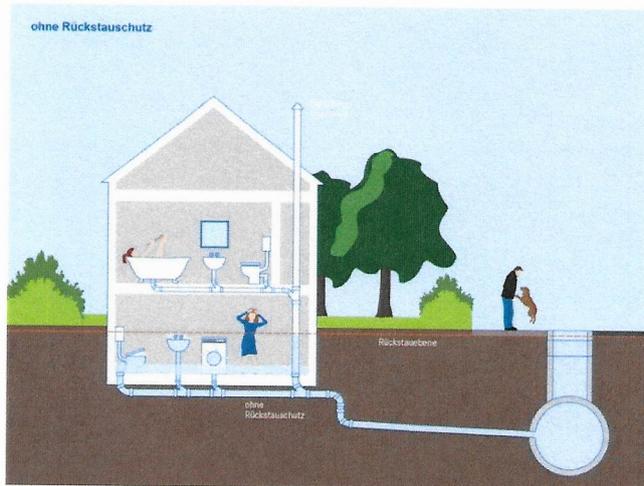


Eigentümer müssen Häuser gegen Rückstau sichern

Eine Rückstausicherung schützt davor, dass Abwasser aus dem öffentlichen Kanalnetz durch die Abflüsse ins Haus eindringt. Die Verantwortung für den Einbau und die Wartung der Rückstausicherung liegt beim Hauseigentümer. Die Betreiber von öffentlichen Kanalisationen haften nicht für die durch Rückstau entstandenen Schäden. Auch die Versicherungen können Entschädigungen einschränken oder sogar ablehnen, wenn keine fachgerechte Rückstausicherung vorhanden ist.

Mit der Herstellung und der regelmäßigen Wartung einer Rückstausicherung sollte eine spezialisierte Firma beauftragt werden, die die Grundstücksentwässerungsanlage fachgerecht installieren kann. Die Rechtsgrundlagen verweisen hinsichtlich der konkreten Anforderungen auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.):

- DIN 1986-100
- DIN EN 12056
- DIN EN 13564
- DIN EN 12050



Wer haftet für die Folgen des Rückstaus?

In der Regel müssen Grundstückseigentümer die Folgekosten von Kellerüberflutungen selbst tragen und haften dabei auch gegenüber ihren Mietern.

Ein Versicherungsschutz besteht nur bei Grundstücksentwässerungsanlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und ordnungsgemäß betrieben wurden. Bei fehlender oder nicht ordnungsgemäß gewarteter Rückstausicherung können die Versicherungen Entschädigungen einschränken oder ablehnen. Entsprechend DIN EN 13564-1 sollte die Wartung

mindestens halbjährlich erfolgen und dokumentiert werden.

Auf die Möglichkeit einer erweiterten Elementarschadenversicherung als Schutz gegen Schäden in Folge defekter Rückstausicherungen wird verwiesen. Diesbezüglich wird angeraten, sich beim jeweiligen Versicherungsunternehmen zu informieren.

Die Gemeinden können in der Regel nicht für die Schäden haftbar gemacht werden, da in der Satzung Rückstausicherungen gefordert werden.

DIN 1986-100



ICS 23.040.05; 91.140.80; 93.030

Ersatz für
DIN 1986-100:2016-09**Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke –
Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056**Drainage systems on private ground –
Part 100: Specifications in relation to DIN EN 752 and DIN EN 12056Installations d'évacuations des eaux pour bâtiments et terrains privés –
Partie 100: Prescriptions complémentaires à DIN EN 752 et DIN EN 12056

Gesamtumfang 101 Seiten

DIN-Normenausschuss Wasserwesen (NAW)



12 Beseitigung nicht mehr benutzter Entwässerungsanlagen

Nicht mehr benutzte Entwässerungsanlagen sind so zu sichern, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können, wenn die Anlagen nicht völlig entfernt werden. Die Sicherung kann z. B. dadurch vorgenommen werden, dass die Leitungen verschlossen werden. Nicht mehr benutzte Schächte und Gruben (z. B. Abort-, Klär- oder Sammelgruben) sind, nachdem sie ordnungsgemäß entleert wurden, zu beseitigen oder fachgerecht zu verfüllen.

13 Schutz gegen Rückstau

13.1 Ablaufstellen

13.1.1 Allgemeines

Der Rückstau aus der Kanalisation hat vielfältige, in DIN EN 12056-4 näher genannte Gründe, die bereits bei der Planung und Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage im Interesse eines ordnungsgemäßen Betriebes vorausschauend beachtet werden müssen. Ziel der normativen Festlegungen in den Abschnitten 13 und 14 ist, Überflutungen im Gebäude und auf dem Grundstück zu vermeiden. Hierbei sind vorbeugende Maßnahmen gegen den Rückstau aus der Kanalisation durch Installation von Abwasserhebeanlagen oder, unter bestimmten Voraussetzungen, Rückstauverschlüsse genauso in die Planung mit einzubeziehen, wie die Prüfung, ob Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene zwingend erforderlich sind.

Oberhalb der Rückstauenebene anfallendes Abwasser ist mit freiem Gefälle in die Kanalisation zu entwässern. Wenn kein ausreichendes Gefälle zum Kanal besteht, ist das Abwasser mittels Abwasserhebeanlagen in den Kanal zu fördern, auch in diesem Fall gelten die Anforderungen an die Verlegung nach DIN EN 12056-4.

13.1.2 Ablaufstellen für Schmutzwasser

Ablaufstellen für Schmutzwasser, deren Wasserspiegel im Geruchverschluss unterhalb der Rückstauenebene liegt, sind durch automatisch arbeitende Abwasserhebeanlagen mit Rückstauschleife nach DIN EN 12056-4 gegen Rückstau aus dem Abwasserkanal zu sichern.

Rückstauverschlüsse müssen DIN EN 13564-1 entsprechen. Nach DIN EN 12056-4:2001-01, Abschnitt 4 dürfen Rückstauverschlüsse nur verwendet werden wenn:

- Gefälle zum Kanal besteht;
- die Räume von untergeordneter Nutzung sind, d. h., dass keine wesentlichen Sachwerte oder die Gesundheit der Bewohner bei Überflutung der Räume beeinträchtigt werden;
- der Benutzerkreis klein ist und diesem ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht und
- bei Rückstau auf die Benutzung der Ablaufstelle verzichtet werden kann.

Die Regelungen für Betrieb und Wartung nach DIN 1986-3 sind einzuhalten.

Ablaufstellen oberhalb der Rückstauenebene, die im freien Gefälle entwässert werden können, dürfen nicht über eine Hebeanlage oder einen Rückstauverschluss entwässert werden.

Für die Verwendung der in DIN EN 13564-1 enthaltenen Typen ist 13.2 zu beachten.

13.1.3 Ablaufstellen für Regenwasser

Ablaufstellen für Niederschlagswasser von Flächen unterhalb der Rückstauenebene dürfen an die öffentliche Kanalisation nur getrennt von häuslichem Abwasser über automatisch arbeitende Abwasserhebeanlagen, die außerhalb des Gebäudes angeordnet werden müssen, rückstaufrei nach DIN EN 12056-4 (heben über die Rückstauenebene, Rückstauschleife) angeschlossen werden. Die abflusswirksamen Flächen unterhalb der Rückstauenebene, die ein Gefälle zum Gebäude aufweisen, wie Garageneinfahrten, Hauseingänge oder Geländeabtragungen zu Souterrainwohnungen, sind möglichst klein zu halten.

In Ausnahmefällen, z. B. bei Grenzbebauung und innerstädtischen Innenhöfen, kann die Abwasserhebeanlage auch innerhalb des Gebäudes mit einer Doppelanlage installiert werden, wenn das Gebäude in geeigneter Weise durch bauliche Maßnahmen gegen Überflutung geschützt wird.

Bei kleinen Flächen unterhalb der Rückstauenebene mit Gefälle zu Eingängen des Gebäudes, z. B. bei Garagenrampen, kann die Abwasserhebeanlage auch innerhalb des Gebäudes installiert werden.

Niederschlagswasser kleiner Flächen (etwa 5 m²) von Kellerniedergängen und dergleichen kann versickert werden, wenn die Bodenverhältnisse hierfür geeignet sind. Falls dies nicht möglich ist, dürfen solche Flächen bei Vorhandensein natürlichen Gefälles über Rückstauverschlüsse nach DIN EN 13564-1 entwässert werden, wenn geeignete Maßnahmen, z. B. Schwellen bei Kellereingängen, ein Überfluten der tief liegenden Räume durch Niederschlagswasser verhindern, solange der Rückstauverschluss geschlossen ist.

Bei der Niederschlagswasserableitung sind, unabhängig von Maßnahmen des Rückstauschutzes, Überflutungsprüfungen nach 14.9 durchzuführen.

13.2 Rückstauverschlüsse

Bei der Ausführung des Rückstauschutzes durch Rückstauverschlüsse nach DIN EN 13564-1 dürfen für den jeweiligen Anwendungsbereich nur die in Tabelle 4 genannten Typen verwendet werden.

Tabelle 4 — Anwendungsbereiche für Rückstauverschlüsse

Anwendungsbereich	Zugelassene Typen von Rückstauverschlüssen nach DIN EN 13564-1
Fäkalienfreies Abwasser Regenwasser	Typen 2, 3 und 5
Fäkalienhaltiges Abwasser	Typ 3 mit Kennzeichnung „F“
Regenwassernutzungsanlagen ^a	Typen 0, 1, 2
^a Nur für Überläufe von Erdspeichern, die an einen Regenwasserkanal angeschlossen werden, zulässig (siehe DIN 1989-1).	

13.3 Abwasserhebeanlagen

Planung und Bemessung müssen nach DIN EN 12056-4 erfolgen.

Druckleitungen von Abwasserhebeanlagen sind an belüftete Sammel- oder Grundleitungen anzuschließen.

Abwasserhebeanlagen für Niederschlagswasser dürfen nur an Grundleitungen außerhalb des Gebäudes angeschlossen werden. Wird in begründeten Ausnahmefällen und bei kleinen angeschlossenen Flächen die Hebeanlage innerhalb des Gebäudes installiert, ist die Druckleitung aus hydraulischen Gründen möglichst nahe an der Gebäudeaußenwand an die Regenwassersammel- bzw. -grundleitung anzuschließen.

Bei Entwässerungsanlagen, bei denen der Abwasserzufluss nicht unterbrochen werden darf, ist eine Doppelhebeanlage entsprechend dem Anwendungsfall nach DIN EN 12050-1 bzw. DIN EN 12050-2 einzubauen.